

RS UVS Niederösterreich 2001/04/03 Senat-BL-00-453

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2001

Rechtssatz

Der Lenker eines Kraftfahrzeuges darf keinesfalls mehr Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist, und zwar unabhängig vom Geräuschpegel und der Umweltsituation in der Umgebung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at